# Gesetze, Verordnungen und Mitteilunger

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staafe

Jahrgang 1949

Hamburg, 20. Februar 1949

Nummer 1

I. Gesetze und Verordnungen

Gesetze und Veroranungen
Gesetz betr. die Zugehörigkeit der Evang. sluth,
Kirche im Hamburgischen Staate zum Lutheris
schen Weltbund
Anderung des Kirchlichen Gesetzes betr. die
Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evang, slutherischen
Kirche im Hamburgischen Staate vom 21.2.1927
3. Verordnung betr. Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Rechnungsjahr 1949

jahr 1949 4, Bewilligung einer 3, Pfarrstelle für die Kirchengemeinde Alt-Barmbek

II. Von der Landessynode

1. Hauptausschuß der Landessynode

Verfassungsausschuß
 Kirchlicher Diszipfinarhof
 Kirchlicher Dienststrafgerichtshof
 Selbstreinigungsausschuß
 Plantingsausschuß
 Sozialer Ausschuß
 Ausschuß für Schulfragen der Hamburgischen Landeskirche

schen Landeskirche

9. Kuratorium der Kirchlichen Hochschule

III. Aus der kirchlichen Arbeit

Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche
 Hamburger Kirchenmusiktage 1949 Kirchliche Kunstausstellung und Laienspiel

IV. Mitteilungen

Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe
 Kirche und Rundfunk
 Schulferien 1949
 Zerstörte Hamburger Kirchen
 Kollektenplan für das Jahr 1949

V. Personalien

Ausschreibungen Wahlen und Einführungen

Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
 Zuweisungen von Lehrvikaren
 Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
 Todesfälle

VI. Berichtigungen

1. Berichtigung des Kollektenplanes

### Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. die Zugehörigkeit der Evangelischlutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zum Lutherischen Weltbund.

(Beschluß der Landessynode vom 20. Januar 1949)

Die Mitgliedschaft der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Lutherischen Weltbund wird bestätigt.

Der in Lund beschlossenen Verfassung des Lutherischen Weltbundes wird zugestimmt.

Das Gesetz tritt mit der Verkündigung in Kraft. Hamburg, den 3. Februar 1949

Der Landeskirchenrat

2. Aenderung des Kirchlichen Gesetzes betr. die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

vom 21. Februar 1949.

(Beschluß der Landessynode vom 20. Januar 1949)

Der § 25, Abs. 3, Satz 3, des Kirchlichen Gesetzes betr. die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. Februar 1927 erhält folgende Fassung:

"Die Beamtenmitglieder und ihre Ersatzleute werden aus einer Vorschlagsliste des Betriebsrates der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate gewählt, die neun Namen von nichtgeistlichen Beamten enthalten muß."

Hamburg, den 3. Februar 1949

Der Landeskirchenrat

3. Verordnung betr. Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Rechnungsjahr 1949 (Beschluß der Landessynode vom 20. Januar 1949)

1. Die Kirchensteuer beträgt 5 v. H. der Einkommensteuer 1949.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird gemäß § 2, Abs. 3 der Kirchensteuerordnung vom 18. März 1947 bei Einkommensteuerbeträgen bis zu 60,- DM jährlich einheitlich auf 3,- DM jährlich festgesetzt..

2. Bei Kirchensteuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der Lohnsteuer.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer bei Lohnsteuerpflichtigen wird für jeden angefangenen Arbeitstag auf 1 Pfg., bei wöchentlicher Lohnzahlung auf 6 Pfg. und bei monatlicher Lohnzahlung auf 25 Pfg. festgesetzt.

3. Steuerpflichtige, für die die Einkommen-(Lohn) Steuer nicht zur Erhebung gelangt, haben den Mindestbetrag nicht zu entrichten.

4. Ein Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Hamburg, den 3. Februar 1949

Der Landeskirchenrat

4. Bewilligung einer 3. Pfarrstelle für die Kirchengemeinde Alt-Barmbek.

(Beschluß der Landessynode vom 20. Januar 1949.)

Für die Kirchengemeinde Alt-Barmbek ist eine 3. Pfarrstelle begründet worden mit der Einschränkung, daß sie bei Ausscheiden des Inhabers der 1. oder 2. Pfarrstelle wieder erlischt.

Hamburg, den 3. Februar 1949

Der Landeskirchenrat

### II. Von der Landessynode

### 1. Hauptausschuß der Landessynode.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1949 folgende Mitglieder in den Hauptausschuß der Landessynode gewählt:

Pastor D. Heitmann, Pastor Dr. Uhsadel, Dr. W. Imhoff, Oberstudienrat Dr. Krause, Kaufmann W. Nottebohm, Professor Dr. Rabe, Bankier Vopelius.

Außerdem gehören dem Hauptausschuß als dessen Vorsitzende an: Oberkirchenrat D. Knolle als Präsident der Landessynode und Rechtsanwalt Dr. Ehlers als Vizepräsident der Landessynode.

#### 2. Verfassungsausschuß.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1949 folgende Mitglieder in den Verfassungsausschuß gewählt:

Landesbischof D. Dr. Schöffel, Synodalpräsident Oberkirchenrat D. Knolle, Oberkirchenrat Lic. Herntrich, Pastor Lic. v. Boltenstern, Pastor Daur, Professor Dr. Freytag, Pastor Dr. Junge, Pastor Kreye, Pastor Wilhelmi, Präsident Dr. Brandis, Landgerichtsdirektor Dr. Budde, Kaufmann Duncker, Rechtsanwalt Dr. Hartmann, Lehrer Heesch. Landgerichtsdirektor Dr. Krüß, Oberkirchenrat Dr. Pietzcker.

### 3. Kirchlicher Disziplinarhof.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1949 folgende Mitglieder in den Kirchlichen Disziplinarhof gewählt:

Landgerichtsdirektor Dr. Krüß als Vorsitzender, Pastor Baldenius, Pastor Dahmlos, Pastor D. Heitmann, Pastor Dr. Schumacher,

Notar Dr. Harm, Kaufmann Kerner;

als Stellvertreter:

Landgerichtsrat Dr. Scheefe als stellv.

Pastor Brodmeier, Pastor Lüders,

Pastor Maywald, Pastor Schoene,

Oberstudienrat Ahlgrimm,

Rechtsanwalt Dr. Durchschlag.

### 4. Kirchlicher Dienststrafgerichtshof.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1949 folgende Mitglieder in den Kirchlichen Dienststrafgerichtshof gewählt:

Landgerichtsdirektor Dr. Krüß als Vorsitzender, Rektor Bolland,
Verwaltungsinspektor Hugo Fadke,
Kirchendiener Diener;
Kirchenbuchführer Schulz;
als Stellvertreter:
Rechtsanwalt Dr. Hartmann als stellv.
Oberinspektor Heide,
Amtmann Lage,
Gemeindehelferin Herzer,
Kirchenbuchführer Kühl.

### 5. Selbstreinigungsausschuß.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1949 folgende Mitglieder in den Selbstreinigungsausschuß gewählt:

Oberkirchenrat Lic. Herntrich,

Pastor Forck, Pastor Remé,

Pastor Zacharias-Langhans, Rechtsanwalt Dr. Ehlers, Privatdozent Dr. Gebhard,

Professor Dr. Rabe; als Stellvertreter:

Pastor Baldenius,

Pastor Lic. v. Boltenstern,

Pastor Kreye,

Pastor Dr. Schumacher,

Kaufmann Duncker,

Studienrat Dr. Michaelsen, Rechtsanwalt Dr. Stumme.

### 6. Planungsausschuß.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1949 folgende Mitglieder in den Planungsausschuß gewählt:

Synodalpräsident Oberkirchenrat D. Knolle

Pastor Bode,

Pastor Lutz,

Pastor Maywald,

Pastor Nölting,

Pastor Schoene,

Pastor Schröder,

Pastor Dr. Uhsadel,

Landwirt Bulle,

Kaufmann Christiansen,

Oberstudienrat Dr. Krause,

Architekt Langmaack,

Studienrat Dr. Michaelsen,

Korbmachermeister Peters,

Rentner Vorbach.

Vorsitzender

Außerdem gehören dem Planungsausschuß folgende Mitglieder des Landeskirchenrats an:

Pastor Hagemeister, Oberkirchenrat Dr. Pietzcker, Senator a. D. von Pressentin.

### 7. Sozialer Ausschuß.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1949 folgende Mitglieder in den Sozialen Ausschuß gewählt:

Pastor Alswede, Pastor Brodmeier,

Pastor Donndorf, Pastor Dr. Junge, Pastor Malsch, Pastor Alexander Müller, Pastor Dr. Stökl, Pastor Wendt, Pastor Wilken, Frau Barckhahn, kaufm. Angestellter Fink, Frau Heilbronn, Diplomvolkswirt Dr. Imhoff, Dr. med. Mathies, Lehrer Mohr, Dr. med. Schultz, Diplomingenieur Streitel, Syndikus Dr. Wehner.

### 8. Ausschuß für Schulfragen der Hamburgischen Landeskirche.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1949 folgende Mitglieder in den Ausschuß für Schulfragen gewählt:

Pastor Dittmann, Pastor Gerber, Privatdozent Dr. Gebhard, Frau Heilbronn, Dr. med. Mathies, Studienrat Dr. Michaelsen, Studienleiter Dr. Möhring, Lehrer Mohr,

Diplomingenieur Streitel. Außerdem gehören dem Ausschuß für Schulfragen folgende Mitglieder des Landeskirchenrate an:

Landesbischof D. Dr. Schöffel, Pastor Kreye, Lehrer Heesch, Frau Oberstudiendirektor Schulz.

#### 9. Kuratorium der Kirchlichen Hochschule.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1949 folgende Mitglieder in das Kuratorium der Kirchlichen Hochschule gewählt:

Landgerichtsdirektor Dr. Budde,

Verlagslektor Günther.

Außerdem gehören dem Kuratorium der Kirchlichen Hochschule folgende Mitglieder des Landeskirchenrates an:

Pastor Daur, Lehrer Heesch.

### III. Aus der kirchlichen Arbeit

## 1. Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche.

Die nächsten Abschlußprüfungen finden ab Mitte März 1949 statt. Die schriftlichen Zulassungsgesuche (vergleiche § 4 der Prüfungsordnung) sind bis zum 12. Februar 1949 über die Leitung der Kirchenmusikschule an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes, Oberkirchenrat D. Knolle, zu richten. Aufnahmegesuche für das am 1. April 1949 beginnende neue Schuljahr sind bis zum 1. März 1949 an die Verwaltung der Kirchenmusikschule (Otto Meuthin, Ham-

burg 39, Goldbekweg 4) einzureichen. Hier ist auch das Aufnahmeformblatt, die Schulordnung (mit Prüfungs- und Schulbestimmungen) abzufordern.

### 2. Hamburger Kirchenmusiktage 1949. Kirchliche Kunstausstellung und Laienspiel.

Die Hamburger Kirchenmusiktage sind in diesem Jahre für die Zeit vom 22. bis 28. Juni vorgesehen. In Verbindung damit ist eine Kirchliche Kunstaustellung und die Aufführung eines Laienspieles geplant.

### IV. Mitteilungen

#### 1. Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe.

Die Gemeinden mit eigenen Friedhöfen werden hingewiesen auf das neue Gesetz über die Gemeindefriedhöfe, die Gemeindefriedhöfsordnung und die Gebührenordnung für die Gemeindefriedhöfe der Hansestadt Hamburg vom 1. November 1948, abgedruckt im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Nummer 40, vom 5. November 1948. Wenn es sich hierbei auch nur um die staatlichen Friedhöfe handelt, so werden doch die neuen Bestimmungen, wie auch die neue Gebührenordnung den Kirchengemeinden wertvolle Anregungen für die Verwaltung ihrer Friedhöfe geben.

Das Gesetz mit Ausführungsbestimmungen kann in der Kanzlei des Landeskirchenamts eingesehen werden.

### 2. Kirche und Rundfunk.

Im Verlag des Evangelischen Pressedienstes in Bethel/Bielefeld, Friedhofsweg, erscheint seit dem 1. Februar 1949 ein Informationsdienst "Kirche und Rundfunk". Unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung kirchlicher Oeffentlichkeitsarbeit verfolgt der Informationsdienst die allgemeine und kirchliche Rundfunkarbeit in Nachricht, Kommentar und Ueberblick und referiert in Vorschau und Kritik die Programme der deutschen Sender. Herausgeber ist Dr. F. Lüpsen. Bestellungen sind an die obige Anschrift zu richten.

#### 3. Schulferien 1949.

Die Schulbehörde hat die Ferien der allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1949 wie folgt festgesetzt:

Osterferien	1. 4.	bis	19.	4.	1949,
Pfingstferien	2. 6.	bis	8.	6.	1949,
Sommerferien	15. 7.	bis	17.	8.	1949,
Herbstferien	1. 10.	bis	10.	10.	1949,
Weihnachtsferien	22. 12.	bis	4.	1.	1950.

4. Zerstörte Hamburger Kirchen. (GVM 1948, Nr. 13, Seite 68)

Die Kirchengemeinden werden ersucht, die der staatlichen Pressestelle der Hansestadt Hamburg zur Verfügung gestellten Unterlagen in dreifacher Ausfertigung auch der Bauabteilung des Landeskirchenrats zur Weiterleitung an das Kirchenstatistische Amt der EKD einzureichen.

### 5. Kollektenplan für das Jahr 1949.

In Ergänzung zu dem in den GVM, Nr. 13 vom 15. Dezember 1948 veröffentlichen Kollektenplan für das Jahr 1949 wird hiermit angeordnet, daß die am 6. März, 19. Juni, 7. August und 13. Növember für das Hilfswerk einzusammelnden Kollekten als Ostkollekten erhoben werden und ungekürzt abzuführen sind.

### V. Personalien

### 1. Ausschreibungen.

- a) Der Landeskirchenrat hat die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fuhlsbüttel freigegeben und ihre Besetzung im abgekürzten Wahlverfahren genehmigt.
- b) An der St. Johanniskirche in Hamburg-Neuengamme soll dieKirchenmusikerstelle als vereinigtes Kantoren- und Orgnistenamt neu besetzt werden. Anstellung (entweder hauptberuflich oder nebenamtlich für Lehrer-Organisten) und Besoldung erfolgen nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche. Verlangt wird besondere Befähigung und Bereitwilligkeit für eine umfangreiche gemeindliche Singarbeit, insbesondere mit der Schuljugend und mit Konfirmanden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 10. März 1949 einzureichen an den Kirchenvorstand, zu Händen des Vorsitzenden, Pastor Lic. Besch, Hamburg-Neuengamme, Feldstegel 4; (persönliche Vorstellung nur nach vorheriger telefonischer Verabredung: 21 27 26).

### 2. Wahlen und Einführungen.

Der Landeskirchenrat hat den Dozenten Lic. Goppelt zum 1. April 1949 als hauptamtlichen Dozenten für Neues Testament an die Kirchliche Hochschule Hamburg berufen.

### 3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

Der Landeskirchenrat hat dem Pastor Erwin Beudel die Schriftleitung des Lutherischen Gemeindeblattes übertragen.

- . 4. Zuweisung von Lehrvikaren.
- 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.
  - 6. Todesfälle.

### VI. Berichtigungen.

Berichtigung des Kollektenplanes. In der GVM, Nr. 13 vom 15. Dezember 1948, Seite 47, ist unter Nummer 24 der 5. in 6. November zu ändern.